

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 433

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 433, Rn. X

BGH 2 ARs 59/12 2 AR 34/12 - Beschluss vom 29. Februar 2012 (AG Wiesbaden)

Unbegründeter Antrag auf Übertragung der Untersuchung und Entscheidung.

§ 12 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag, die Untersuchung und Entscheidung der Sache gemäß § 12 Abs. 2 StPO dem Amtsgericht Wiesbaden zu übertragen, wird abgelehnt.

Gründe

Dem Antragsteller wird mit der am 29. Dezember 2011 zugelassenen Anklage Beihilfe zum Betrug bzw. zum 1
versuchten Betrug in insgesamt zehn Fällen zur Last gelegt. Das Hauptverfahren wurde vor dem Amtsgericht
Rosenheim eröffnet. Der Antrag des Antragstellers, gemäß § 12 Abs. 2 StPO die Untersuchung und Entscheidung dem
Amtsgericht Wiesbaden zu übertragen, ist unbegründet.

Das Amtsgericht Rosenheim ist nach § 7 Abs. 1 StPO örtlich zuständig, da die verfahrensgegenständlichen Verträge 2
teilweise in Rosenheim unterzeichnet wurden. Die Strafverfolgungsbehörden in Traunstein und Rosenheim sind bereits
mit den Ermittlungen befasst. Der Angeschuldigte hat keine gewichtigen Gründe dargelegt, die eine Übertragung an das
Amtsgericht Wiesbaden begründen könnten; auch sonst sind solche nicht ersichtlich. Vielmehr 1 2 würde sich für die
Zeugen der Anreiseweg zu einer Hauptverhandlung nach Wiesbaden erheblich verlängern. Allein der Umstand, dass
der Antragsteller in Wiesbaden wohnt, rechtfertigt keine Übertragung.